

HRRS-Nummer: HRRS 2012 Nr. 459

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2012 Nr. 459, Rn. X

BGH 1 StR 359/11 - Beschluss vom 2. Mai 2012 (BGH)

Berichtigungsbeschluss.

§ 267 StPO

Entscheidungstenor

Die Formel des Beschlusses des Senats vom 22. März 2012 wird wegen eines bei der Abfassung unterlaufenen offensichtlichen Versehens (vgl. BGH, Beschluss vom 10. Dezember 2004 - 2 StR 441/04; BGH, Beschluss vom 5. Januar 1999 - 1 StR 577/98 mwN) dahin berichtigt, dass sie statt "Im Umfang der Aufhebung wird die Sache ... an eine andere Jugendkammer des Landgerichts zurückverwiesen", lautet: "Im Umfang der Aufhebung wird die Sache ... an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen." (vgl. BGH, Beschluss vom 19. April 2011 - 4 StR 501/10).